

Ansicht auch nicht den mindesten Anhaltspunkt gibt. Nur die zwei Hss. von Tegernsee und Altaich, die Merkel der Gruppe C zuwies, haben eine stärkere Abweichung in der Kapitelfolge; aber auch in diesen lässt sich m. E. erkennen, dass da vielleicht der Versuch einer Uebersetzung durch die Schreiber, nicht aber eine besondere Textesredaktion zu Grunde liegt. Man kann vielmehr mit aller Bestimmtheit behaupten, dass — etwa abgesehen von Verbesserungen in der Sprache und unbedeutenden Varianten — handschriftlich nur eine Redaktion des Gesetzestextes uns erhalten ist. Bei einzelnen Kapiteln, die wir als Nachträge späterer Zeit betrachten müssen, äussert sich dies auch in den Hss., so schon nach Brunners Ansicht bei app. II der Ausgabe Merckels, wohl auch bei app. I¹, welche in den verschiedenen Hss. an wechselnden Plätzen eingereiht sind oder auch in manchen Hss. fehlen². Wir dürfen aber nicht verkennen, dass das nicht bei allen Kapiteln und Kapitelteilen zutrifft, die einen jüngeren Ursprung als die übrigen erkennen lassen³. Der Bestand der Hss. besagt uns also, dass in ihnen nur eine Redaktionsform vorliegt; ob es daneben und zumal davor noch andere gegeben hat, bleibt auf Grund der Hss.-Vergleichung eine offene Frage.

Auch das Argument, welches gegen die Einheitlichkeit der Redaktion daraus abgeleitet wird, dass verschiedene Bestimmungen des Gesetzes mit einander nicht in Einklang zu bringen seien, hat Brunner wesentlich abgeschwächt, wenn nicht beseitigt.

Von solchen Widersprüchen wurden hervorgehoben:

Die Bestimmung von c. II 1 und 2, welche für die Tötung des Herzogs die Todesstrafe, und von c. III. 2, welche die Zahlung des Wergeldes für den gleichen Fall anordnet. Hier hebt Brunner wohl mit Recht hervor, dass neben der Todesstrafe das Wergeld in den Fällen praktische Bedeutung behielt, dass die Tötung eine casuelle war, oder der Totschläger das kirchliche Asyl erreichte oder die Todesstrafe nicht zur Vollstreckung kam. Wenn man so die Bestimmungen von Titel III auf diese besonders gearteten Fälle bezieht und einschränkt, so kann man damit das Auslangen finden; man kann behaupten, dass sich diese Verpflichtung zur Zahlung des Wergeldes mit

1) Vgl. Brunner, RG. I. 313, N. 4; Berliner SB. 1901 S. 954, N. 1, sowie meine Ausführungen N. A. XXXI, 434. 2) So app. II in einer Reihe von Hss. 3) So Titel VII. c. 1—3.